

Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen  
Grundstücksentwässerung  
Haidfeldstraße 8  
91301 Forchheim

Zutreffendes bitte  Ankreuzen bzw. ausfüllen

## Entwässerungsantrag

gemäß § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens (SWF KU) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (in der jeweils neuesten Fassung)  
**für das Grundstück:**

Antrag eingegangen am (wird vom SWF KU ausgefüllt!):

- Antragsunterlagen vollständig  
 Antragsunterlagen unvollständig

Antragsunterlagen vollständig eingegangen am:

### Angaben zum Grundstück

Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Gemarkung				Flurnummer

und der darauf vorhandenen, zu errichtenden oder zu ändernden baulichen Anlagen.

### 1. Antragsteller (= Kostenschuldner) und Grundstückseigentümer/Verpflichteter

Antragsteller (= Kostenschuldner)	Name, Vorname		Grundstückseigentümer/ Verpflichteter <input type="checkbox"/> wie Antragsteller	Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer			Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	Ort		Postleitzahl	Ort
	Telefon, ggf. Ansprechpartner			Telefon, ggf. Ansprechpartner	
	E-Mail, ggf. Ansprechpartner			E-Mail, ggf. Ansprechpartner	

## 2. Beilagen (2-fach, auf Aufforderung durch das SWF KU 3-fach)

- amtlicher Lageplan** M = 1:1000
- Grundrisszeichnungen** M = 1:100  
(von jedem Anschlusspunkt bis zum öffentlichen Kanal, inkl. Hofflächenentwässerung, deren Befestigung und dgl.)
- Strangabwicklungen/Schnitte** M = 1:100
- Detailzeichnungen/Prospekte/techn. Datenblätter**  
(Bauteile, wie z. B. Fettabscheider, Hebeanlagen, Drosseln, Rückhaltungen und dgl.)
- Berechnungen der Einleitungsmengen/Rohrnetzrechnung**
- sonstige Berechnungen**  
(Dimensionierung von Regenwasserrückhaltungen, Versickerungsanlagen und dgl.)
- Erläuterungsbericht**
- Gestattungsverträge**  
(für Leitungsverläufe bzw. Teile der Grundstücksentwässerungsanlage welche über fremde Grundstücke führen bzw. dort errichtet werden)
- sonstige Nachweise**  
(z. B. Baugrundgutachten über Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit zum Bau einer Versickerungsanlage, Wasserrechtsbescheide und dgl.)

## 3. Art der baulichen Nutzung

- Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit**  
Sehr einfache Wohnbauten, Gebäudeanbauten, Carport, Garagen, Anschlüsse an bestehende Wohnbauten
- Vorhaben mit mittlerer Schwierigkeit**  
Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser (bis 4 Wohneinheiten), usw.
- Vorhaben mit größerer Schwierigkeit ohne Sonderbauwerke**  
Einkaufsmärkte, Hallen, Mehrfamilienhäuser (ab 5 Wohneinheiten), Gaststätten, Parkhäuser, Fertigungsstätten, Bürogebäude.  
Einfache Versickerungsanlagen (Schachtversickerung, usw.)
- Vorhaben mit größerer Schwierigkeit und Sonderbauwerke**  
Gaststätten, Bäckereien, Tankstellen, Brauereien, Werkstätten. Bauliche Anlagen mit Abscheideanlagen, mit Einleitungen in Gewässer.  
Größere Versickerungseinrichtungen (Mulden-, Rigolensysteme, usw.)
- Einbau von Abscheideanlagen in bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen**  
Einbau von Fettabscheidern, Leichtflüssigkeitsabscheidern, Koaleszenzabscheidern, usw. als Einzelmaßnahme in bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen

## 4. An die öffentliche Kanalisation sollen angeschlossen werden:

Bezeichnung des Bauvorhabens, der anzuschließenden Objekte und kurze Beschreibung der Baumaßnahmen

- Das Grundstück ist bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen
- Das Grundstück hat keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation

## 5. In die öffentliche Kanalisation sollen folgende Abwässer eingeleitet werden:

- a, Niederschlagswasser**  
(darf nur eingeleitet werden, soweit eine Versickerung oder anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung nicht möglich ist)
- b, Häusliche Abwässer**
- c, Nichthäusliches Abwasser** bzw. Abwasser aus gewerblichen Betrieben, Abwasser anderer Art als unter a, und b, bezeichnet.

### Zu 5. a, Niederschlagswasser

- wird vollständig versickert** (Dimensionierung der Versickerungsanlage in Bezug auf die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens sowie der angeschlossenen Flächen ist den Antragsunterlagen beizulegen)

#### Prüfung der Erlaubnispflicht für das Versickern von Niederschlagswasser

Nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ist in bestimmten Fällen für das Versickern von Niederschlagswasser keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Beauftragten, die Voraussetzung für ein erlaubnisfreies Versickern des Niederschlagswassers eigenverantwortlich zu prüfen.

- Nach Prüfung besteht Erlaubnisfreiheit
- Nach Prüfung besteht Erlaubnispflicht

Bei Erlaubnispflicht ist ein Antrag bei der „Unteren Wasserrechtsbehörde“ zu stellen. Der erstellte Wasserrechtsbescheid ist dem Entwässerungsantrag beizufügen.

- wird vollständig in ein Gewässer eingeleitet**

#### Prüfung der Erlaubnispflicht für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ein oberirdisches Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Es bedarf daher grundsätzlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung.

Hiervon ausgenommen kann Niederschlagswasser in vielen Fällen genehmigungsfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, sofern im Sinne des Gemeingebrauchs gemäß Bayerischem Wassergesetz (BayWG) die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)" eingehalten werden.

Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Planers, die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen und zu verantworten.

- Nach Prüfung besteht Erlaubnisfreiheit
- Nach Prüfung besteht Erlaubnispflicht

Bei Erlaubnispflicht ist ein Antrag bei der „Unteren Wasserrechtsbehörde“ zu stellen. Der erstellte Wasserrechtsbescheid ist dem Entwässerungsantrag beizufügen.

- wird ganz oder teilweise in den öffentlichen Kanal eingeleitet**

(darf nur eingeleitet werden, soweit eine Versickerung oder anderweitige, ordnungsgemäße Beseitigung nicht möglich ist)

- Begründung für die Einleitung liegt bei (z. B. laut Baugrundgutachten ist keine Versickerung oder dgl. möglich)

- Lageplan mit Einzugsflächen liegt bei. Die Einleitungsmenge beträgt ..... l/s  
(Berechnung ist beizufügen)

- Nach Abstimmung mit dem SWF KU wurde eine Einleitungsbeschränkung von ..... l/s verhängt (Das notwendige Rückhaltevolumen ist zu berechnen und auf dem Baugrundstück zu schaffen bzw. dort ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Berechnung ist den Antragsunterlagen beizufügen.)

### Zu 5. b, Häusliches Abwasser

- Der Antragsteller erklärt verbindlich, dass auf dem Grundstück nur häusliches Abwasser anfällt (z. B. Küchen, Waschküchen, Badezimmer, Toiletten, etc.).

Die Einleitungsmenge beträgt ..... l/s (Berechnung ist beizufügen)

**Zu 5. c, Nichthäusliches Abwasser**

Der Antragsteller erklärt verbindlich, dass auf dem Grundstück nichthäusliches Abwasser anfällt (z. B. gewerbliche Küchen, mineralöhlhaltige oder Labor-Abwässer, etc.)

→ Art des Betriebes (z. B. Gaststätte, Tankstelle, Kfz-Werkstatt, Druckerei, Malerwerkstatt, etc.)

.....  
→ Betriebsbereich/Anfallstelle (z. B. Küche, Waschplatz, Lagerplatz im Freien, Labor, Werkstatt etc.)

.....  
→ Art des Abwassers

.....  
→ Angaben über Maßnahmen zur Abwasserbehandlung (z. B. Einbau von Fettabscheidern, Leichtflüssigkeitsabscheidern, Schlammfängen, etc.)

.....  
→ Anfallende Menge des Abwassers (pro Tag, pro Stunde, pro Sekunde, kontinuierlich oder intervallartig anfallend – Intervalldauer, Intervallabstand und Menge bei intervallartiger Einleitung)

.....  
.....  
Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten fallen auf dem Grundstück an oder werden auf Hof- oder Verkehrsflächen gelagert oder umgeschlagen

→  Nein

→  Ja (Art und Anfallstelle der Stoffe oder Flüssigkeiten angeben, ggf. auf gesondertem Blatt)

**6. Unterschriften Antragssteller (Kostenschuldner) und Grundstückseigentümer/Verpflichteter**  
(wenn nicht gleich Antragssteller)

Wir weisen darauf hin, dass für die Bearbeitung dieses Antrages Kosten nach der Kostensatzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens und des bayerischen Kostengesetzes festgesetzt werden. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen diejenige Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Für in Vollmacht geleistete Unterschriften liegt eine Vollmacht im Original bei.

**Antragsteller (= Kostenschuldner):**

**Grundstückseigentümer:**

.....  
Datum, Unterschrift, ggf. Stempel

.....  
Datum, Unterschrift, ggf. Stempel